

Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Erster Titel.

Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Universität;
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder die Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des § 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.